

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/1 vom 15. Juli 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/1 du 15 juillet 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/1 del 15 luglio 2025

Regeste

Art. 17 ATSG. Art. 87 Abs. 3 IVV. Neuanmeldung. Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juli 2025, IV 2024/1).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung vom 20. November 2023 auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich auf die Eintretensfrage beschränkt, das heisst es hat nur die Frage zum Gegenstand gehabt, ob es dem Beschwerdeführer gelungen sei, eine wesentliche Veränderung des relevanten Sachverhaltes seit der Abweisung seines letzten Leistungsbegehrens glaubhaft zu machen. Diese „Eintretenshürde“ hat der Beschwerdeführer gemäss dem eindeutigen und klaren Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 IVV nur bezüglich eines Rentenanspruchs, aber nicht auch bezüglich beruflicher Massnahmen meistern müssen. Da er in seinen Eingaben jeweils nur unspezifisch „Leistungen“ beantragt hat und da grundsätzlich eine Rente oder berufliche Eingliederungsmassnahmen in Frage gekommen wären, stellt sich die Frage, ob er bei genauer IV 2024/1 6/9

Betrachtung nicht zwei Begehren (je eins um eine Rente und um berufliche Eingliederungsmassnahmen) gestellt hat und ob die Beschwerdegegnerin dementsprechend am 20. November 2023 nicht zwei Nichteintretensentscheide erlassen hat. Diese Frage ist zu verneinen, denn der Beschwerdeführer hat sich dezidiert auf den Standpunkt gestellt, er sei vollständig arbeitsunfähig; er könne nicht einmal in einem geschützten Rahmen tätig sein. Diese Behauptung hat notwendigerweise die Behauptung der Unfähigkeit zur beruflichen Eingliederung mit eingeschlossen, weshalb dem Beschwerdeführer nicht unterstellt werden kann, er habe um berufliche Eingliederungsmassnahmen ersucht. Sein Leistungsbegehren hat nur auf eine Rente abgezielt, weshalb in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf dieses neue Rentenbegehren eingetreten ist.

E. 2

In somatischer Hinsicht hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, sein Gesundheitszustand habe sich im Zusammenhang mit einer Magen-Darm-Erkrankung wesentlich verschlechtert. Den Berichten des damals behandelnden Chirurgen K. ___ lässt sich entnehmen, dass eine Trokarhernie aufgetreten war, die sich operativ hatte beheben lassen. Wenn überhaupt hat sich diese Erkrankung nur für eine sehr kurze Zeit auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt, weshalb sie rentenrechtlich irrelevant

ist. Damit fehlt ein glaubhafter Hinweis auf eine relevante Verschlechterung des somatischen Gesundheitszustandes. Bezüglich der vom behandelnden Psychiater E. ___ in den Fokus gestellten Persönlichkeitsstörung ist auf die Ausführungen in der E. 3.4.4 des Entscheides IV 2019/274 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 25. August 2021 respektive auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten der PMEDA AG zu verweisen, in denen mit einer sorgfältigen Begründung aufgezeigt worden ist, dass diese Diagnosestellung nicht überzeugt. Eine Persönlichkeitsstörung zeichnet sich aber ohnehin durch ihre Stabilität aus, was bedeutet, dass sie kaum je geeignet sein kann, eine relevante Veränderung des massgebenden Sachverhaltes zu bewirken. Der vom Beschwerdeführer consiliarisch beigezogene Psychiater PD Dr. I. ___ hat in seinem überzeugend begründeten „Privatgutachten“ anschaulich aufgezeigt, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers anlässlich der beiden Explorationen entsprechend jenem präsentiert hatte, der bereits im Jahr 2009 beschrieben worden war. Die langjährige Stabilität des Gesundheitszustandes ist für PD Dr. I. ___ sogar ausschlaggebend dafür gewesen, die Frage nach einer Persönlichkeitsstörung doch nochmals zu stellen, wobei er allerdings darauf hingewiesen hat, dass diese invalidenversicherungsrechtlich wohl irrelevant sein dürfte. Abschliessend hat PD Dr. I. ___ von einer erneuten Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen abgeraten. Die in den gewohnt weitschweifigen und schwer nachvollziehbaren Ausführungen des behandelnden Psychiaters E. ___ enthaltene Behauptung, der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich verschlechtert respektive die depressiven Symptome seien nun stärker ausgeprägt, ist vom Psychiater E. ___ nicht belegt worden und steht zudem IV 2024/1 7/9

in einem klaren Widerspruch zu den überzeugenden Ausführungen im „Privatgutachten“ von PD Dr. I. ___. Auch im Vergleich mit den früheren Berichten und Stellungnahmen des behandelnden Psychiaters E. ___ ergibt sich kein Hinweis auf eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Gestützt auf die Ausführungen von PD Dr. I. ___ ist davon auszugehen, dass der Zustand des Beschwerdeführers stabil geblieben ist und weiterhin jenem Bild entsprochen hat, das bereits in den Berichten aus dem Jahr 2009 gezeichnet worden ist. Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine relevante Sachverhaltsveränderung seit der Abweisung seines letzten Rentenbegehrens glaubhaft zu machen, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf seine Neuanmeldung eingetreten ist.

E. 3

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 800 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2024/1 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.